

## Hinweise zur Remonstration

Die Frist zur Einreichung von Remonstrationen beträgt 1 Woche.

Die Frist beginnt am Tag der Rückgabe und Besprechung der Seminararbeit. Fallen Rückgabe und Besprechung der Seminararbeit auseinander, ist der spätere Termin maßgebend.

Remonstrationen sind schriftlich in Papierform unter Vorlage eines Ausdrucks der Seminararbeit sowie der Bewertung ausschließlich per Post (nicht per E-Mail) einzureichen an:

Prof. Dr. Carsten Meinert  
Campus Griebnitzsee  
August-Bebel-Str. 89  
14482 Potsdam  
Haus 1, Raum 3.28d

Zur Fristwahrung reicht der Poststempel. Eine persönliche Abgabe ist nicht möglich. Nur bei Einhaltung der angeführten formellen Anforderungen wird die Remonstration sachlich beschieden.

Die Remonstration ist sachlich zu begründen. Gründe für eine Neubewertung sind insbesondere:

- wenn Teile der Prüfungsleistung nicht berücksichtigt wurden oder
- wenn die Bewertung in gesetzeswidriger Weise erfolgte oder
- wenn bei der Bewertung ein Fehler unterlaufen ist, weil Zutreffendes als falsch bewertet wurde.

Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. In die Beurteilung der Seminararbeit fließen eine Vielzahl von Faktoren ein. Die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache des Prüfers, der hierbei über einen erheblichen und grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Seminararbeit Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Beachtet werden sollte, dass eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Seminararbeit gefundenen Ergebnisse nicht Sinn der Remonstration ist. Maßgeblich für die Vertretbarkeit der Lösung sind nur die Ausführungen in der Seminararbeit. Aufgrund des grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraums der einzelnen Korrektoren kann eine Remonstration nicht auf den Vergleich mit (vermeintlich) ähnlichen Seminararbeiten anderer Bearbeiter gestützt werden.

Auf die Möglichkeit einer Verschlechterung des Prüfungsergebnisses wird ausdrücklich hingewiesen (BVerwGE 109, 211).